

SATZUNG

über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Die Gemeinde Burgthann erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Bestattungsgesetzes folgende **S a t z u n g** über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.

TEIL I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen die gemeindeeigenen Friedhöfe und Leichenhäuser in Burgthann, Schwarzenbach und Unterferrieden.

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

TEIL II

Der Friedhof

§ 3

Benutzungsrecht und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (3) Totgeburten (Art. 6 BestG) sind in Gräbern beizusetzen.
- (4) Die Friedhöfe werden von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

TEIL III

Die Grabstätten

§ 4

Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgräber,
- b) Familiengräber,

- c) Urnennischen,
- d) Anonymes Grabfeld für Urnen
- e) Urnengräber

§ 5

Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze und Urnennischen richtet sich nach dem jeweiligen Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 6

Einzelgräber

- (1) Wird eine Familiengrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- (2) Die Laufzeit der Einzelgräber richtet sich nach § 22. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgräber für Kinder bis zu 5 Jahren
 - b) Einzelgräber für Personen über 5 Jahre. Einfach oder doppelttief
- (4) In Einzelgräbern wird der Reihe nach beigesetzt.

§ 7

Familiengräber

- (1) Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhefrist (§ 22) verliehen. Für den Friedhof in Schwarzenbach gilt außerdem folgende Regelung: Für diejenigen Bürger der Gemeinde, die durch freiwillige Arbeitsleistung in festgesetzter Höhe bzw. durch entsprechende geldliche Ablösung an der Erstellung der Friedhofsanlage mitgeholfen haben, wird das Benutzungsrecht auf 50 Jahre ausgedehnt. Jedoch nicht länger als bis zum Ablauf des Jahres 2050.
- (2) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.
- (3) Im Familiengrab können im Normalfall bis zu 4 Personen beigesetzt werden, vorausgesetzt die Bodenverhältnisse lassen dies zu.

§ 8

Aschenbeisetzungen (Urnengräber und Nischen)

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Urnen können unterirdisch oder in Urnennischen beigesetzt werden.
- (3) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern/Urnennischen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 7, Abs. 1 und 2).

§ 9

Größe der Gräber (Ausmaße)

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße (von Außenkante zu Außenkante der Grabeinfassung, einschließlich Grabstein):
 - a) für Kinder bis zu 5 Jahren:

Einzelgräber Länge	1,20 Meter
“ Breite	0,60 Meter

- b) für Personen über 5 Jahre:
- | | |
|------------------------|------------|
| Einzelgräber Länge | 2,00 Meter |
| Breite | 1,00 Meter |
| Familiengräber Länge | 2,00 Meter |
| Breite | 1,30 Meter |
| Friedhof Schwarzenbach | |
| Länge | 2,00 Meter |
| Breite | 2,00 Meter |
| Urnengräber Länge | 0,80 Meter |
| Breite | 0,70 Meter |

- (2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle ergibt sich aus dem jeweiligen Belegungsplan.
- (3) Die Tiefe des Grabes beträgt, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, für Kinder bis 5 Jahre wenigstens 1,30 Meter für Personen über 5 Jahre beim Einzelgrab 1,50 und 2,20 Meter beim Familiengrab 2,20 Meter Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,80 Meter.

§ 10

Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten und Nischen bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung. Ein Benutzungsrecht kann lediglich auf die Umlaufzeit (Ruhefrist) erworben werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte (Urnennische) anderweitig verfügen. Der Verfall der Gräber und der Urnennischen wird jeweils Anfang des Jahres für das ganze Jahr bekannt gegeben. (Benutzungsberechtigte werden schriftlich benachrichtigt oder der Grabplatz wird mit einem Hinweisschild „Rücksprache bei der Verwaltung“, gekennzeichnet).
- (3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten ein Nachweis ausgehändigt wird.
- (4) Das Grabbenutzungsrecht (Absatz 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt. Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Enkel, Eltern, unverheiratete Geschwister, Lebenspartner/innen und Schwiegerkinder) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

§ 11

Umschreibung des Benutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts auf andere Personen erfolgen, wenn der Benutzungsberechtigte dies ausdrücklich schriftlich bewilligt.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf Erben und die in § 10 Abs. 4 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht, mit allen Rechten und Pflichten des Benutzungsberechtigten.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsrechtigte einen Nachweis.

§ 12

Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Vor Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

§ 13

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist von dem zuletzt im Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 14

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jeder Grabplatz ist spätestens 4 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Bei Einzelgräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.
- (3) Bei Familien-, Einzel- und Urnengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (4) Übernimmt für ein Einzel-, Familien- und Urnengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, das Grab einzuebnen und einzusäen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Die Kosten trägt der Benutzungsberechtigte oder die in § 10 Abs.4 bezeichnete Personen.
- (5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 29 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen und einzusäen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Für das Grabmal besteht kein Entschädigungsanspruch.

§ 15

Gärtnerische Gestaltung der Gräber und der Urnenanlage

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art außerhalb der Grabfelder werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Diese Anpflanzungen dürfen nicht höher als das Grabdenkmal, auch benachbarter Grabdenkmäler sein.
- (4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen abzulagern.
- (6) Das Anbringen von Blumenschmuck, Kränzen, Blumenvasen und Schmuck aus künstlichem Material an den Urnennischen sowie die Vornahme irgendwelcher Änderungen an der Urnenanlage ist nicht gestattet. Steckvasen u. ä. können vor der Urnenwand auf der dafür vorgesehenen Fläche angebracht werden.
- (7) Als Grabschmuck soll ausschließlich kompostierbares Material verwendet werden.
- (8) Die Verwaltung kann verlangen, dass zu groß oder zu stark wuchernde Bäume und Sträucher zurückgeschnitten oder entfernt werden.

§ 16

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte Anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabdenkmäler u. ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabdenkmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung.
 - b) Bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1: 25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals.
 - c) In besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (6) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 17

Wege und Einfassung

Die Wege zwischen den einzelnen Grabstätten sind von dem Benutzungsberechtigten sauber zu halten. Das Verlegen oder Aufbringen von Platten und Kies ist nicht gestattet.

Für den Friedhof in Schwarzenbach gilt folgende Regelung:

Die Wege zwischen den Gräbern und den Grabreihen sind mit den dort üblichen Platten zu belegen. Die Platten ersetzen die Grabeinfassungen. Die Kosten für die Platten und der Arbeitslohn für das Verlegen der Platten werden von der Gemeinde übernommen.

Die Abstände zwischen den Gräbern richten sich nach dem jeweils gültigen Friedhofsplan.

§ 18

Grabmalgestaltung und Ausmaße

- (1) Jedes Grabmal muss für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen.
- (2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Größe, Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder die Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.

- (3) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs voll entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.
- (4) Auf Urnennischen ist in der vorgeschriebenen Blockschrift Vor- und Zuname, akademischer Grad, Tag der Geburt und des Todes anzubringen. Die von der Gemeinde vorgeschriebenen Schriftzeichen sind zu verwenden.
- (5) Grabmäler dürfen die Ausmaße der Grabstätten nicht überschreiten.
- (6) Bei neuerstellten Grabdenkmälern ist die maximale Höhe von 1,40 Meter einzuhalten. Sondergrößen nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

§ 19

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden. Sofern die Gemeinde in bestimmten Friedhofsteilen Streifenfundamente eingebracht hat, sind diese zur ordnungsgemäßen Gründung der Grabdenkmäler zu benutzen.
- (2) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (3) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung der Gemeinde (durch eine Beschilderung am Grab) entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal zu verwerten bzw. zu entsorgen. Der Nutzungsberechtigte, seine Erben oder Verwandte (§ 11, Abs. 2 und 3) sind zum Ersatz, der hierbei anfallenden Kosten verpflichtet.

TEIL IV

Das Leichenhaus

§ 20

Benutzung des Leichenhauses - Benutzungszwang

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbewahrungsraum.
- (3) Eine offene Aufbewahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 12 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (6) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (7) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 8 – 36 Stunden überführt wird.

TEIL V

Bestattungsvorschriften

§ 21

Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde oder in der Urnenwand. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt bzw. die Urnennische verschlossen ist.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen fest.

§ 22

Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene über 5 Jahre, 20 Jahre, für Verstorbene bis zu 5 Jahre, 10 Jahre. Für Urnengräber und Urnennischen beträgt die Ruhefrist 10 Jahre.

§ 23

Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten von September bis Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten ausgeführt werden. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.
- (2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

TEIL VI

Ordnungsvorschriften

§24

Besuchszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeit beginnt um 8.00 Uhr und endet mit Einbruch der Dunkelheit.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsstellen aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 25

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung haben die Besucher Folge zu leisten (Verbote § 27 dieser Satzung).

§ 26

Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Anmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Gemeinde verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist bei der Gemeinde zu beantragen.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, wobei anfallender Aushub und steinhaltige Abfälle vom Berechtigten auf eigene Kosten außerhalb des Friedhofes zu entsorgen sind. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann von der Friedhofsverwaltung aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (7) Grabmale und Einfassungen die anlässlich einer Beisetzung entfernt wurden, dürfen nur gekennzeichnet auf dem dafür vorgesehenen Platz zwischengelagert werden.

§ 27

Verbote

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen.
2. Zu rauchen und zu lärmern.
3. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 27 Abs. 5 ausgeführt wird.
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten.
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen, bezüglich jeglicher Art der Werbung.
6. Jegliche Anbringung von Werbeschriften.
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen.
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen.
9. Gräber, Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten.
10. Unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.
11. Fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren.
12. Kies- bez. Schottereinfassungen um die Grabeinfassungen.

TEIL VII

Schlussbestimmungen

§ 28

Ersatzvornahmen

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 29

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlage entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 2) zuwiderhandelt,
2. entgegen §§ 15 Abs. 3, 16 Abs. 1, 26, Abs. 1, vor Zustimmung der Gemeinde mit den Arbeiten beginnt,
3. eine der in §§ 15 Abs. 5, 16 Abs. 3, festgelegte Pflicht verletzt,
4. den Verboten des § 27 zuwiderhandelt.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 33

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 24. Januar 1978 am 31. Dezember 2002 außer Kraft.

Burghann, den 16. Oktober 2002

Siegel

Gemeinde Burghann

Hirsch
1. Bürgermeister